

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 95/97
vom 9. Dezember 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 16/97 vom 26. März 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas² ist in das Abkommen aufzunehmen

-

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XIX nach Nummer 3f
(.....3052/95.....) folgende Nummer eingefügt:

“3g. **369 L 0493:** Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas (ABl. Nr. L
326 vom 29.12.1969, S. 36).”.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 69/493/EWG des Rates in isländischer und norwegischer
Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist
verbindlich.

¹ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 49.

²ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 36.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....

G. Vik

E. Gerner